

Es wird beschlossen, bei den Straßen „Am Bungert“ und „In den Bitzen“ in Wesseling als städtische Straßen (Gemeindestraßen) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -in der zur Zeit geltenden Fassung- (SGV NRW 91)

- a) die Straßenfläche (ohne b) dem öffentlichen Verkehr zu widmen
- b) die fußläufige Verbindung zum Mühlenweg als öffentlichen Fußweg zu widmen.